

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchanschöring

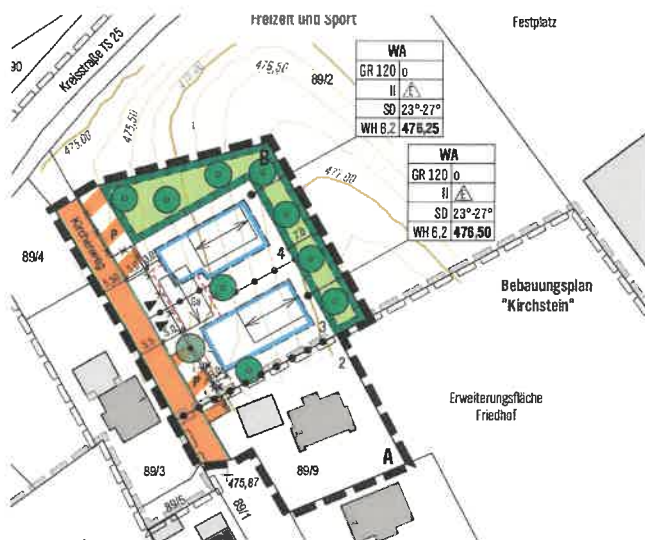
Nr. 2024-06

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kirchstein“ im Bereich der Fl.Nrn. 89/1, 89/2 und 89/9 der Gemar- kung Lampoding (Bereich Kirchenweg)

Die Gemeinde Kirchanschöring hat mit Beschluss vom 07.03.2024 die Änderung & Erweiterung des Bebauungsplanes „Kirchstein“ in der Fassung vom 05.12.2023 mit der in der Sitzung beschlossenen Ergänzung als Satzung beschlossen. Durch diese Ergänzung erhält die Satzung & Begründung die Fassung vom 07.03.2024.

Ergänzt wurde ein Hinweis zu den landwirtschaftlichen Immissionen (Hinweis C 26).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung & Erweiterung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchanschöring unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kirchanschöring, 19.03.2024
Gemeinde Kirchanschöring

Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom Seite hingewiesen.

niedergelegt am durch

abgenommen am durch